



Satzung

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Trauernde Kinder Schleswig-Holstein", führt den Zusatz "e. V." und ist beim Amtsgericht Kiel unter Nr. VR 4495 KI eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 4) Der Verein richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesdatenschutzgesetz
- 5) Der Verein ist konfessionell unabhängig.

§2 Zweck und Ziele

- 1) Zweck des Vereins und Ziel seines Angebots ist die Förderung der Kinder und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des bürgerlichen Engagements gemäß §52 Abs. 2 Ziffern 3/4/25 der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein bietet Begleitung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige und Bezugspersonen an, die einen ihnen nahestehenden Menschen durch Tod verloren haben. Wir sind eine Anlaufstelle für alle, die vom Thema „Trauer bei Kindern und Jugendlichen“ betroffen oder an diesem Thema interessiert sind.
- 3) Wir bieten individuelle Unterstützungsmöglichkeiten an, um den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihren ganz eigenen Weg durch die Trauer zu gehen.
- 4) Unser qualifiziertes Angebot wird von einem kleinen hauptamtlichen Team koordiniert und mithilfe eines großen ehrenamtlichen Teams durchgeführt. Das ehrenamtliche, bürgerschaftliche Engagement ist wesentlich für unser Trauerbegleitungsangebot.
- 5) Die Beratung des Umfelds der Kinder und Jugendlichen spielt eine wesentliche Rolle in der Trauerbegleitung. Wir beraten Schulen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die vom Tod einer nahestehenden Person betroffen sind.
- 6) Wir kommen in Schulen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen, um im Krisenfall zu unterstützen.

- 7) Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit machen wir auf das Thema „Trauer bei Kindern und Jugendlichen“ aufmerksam und berichten über unsere Angebote. Eine breite Vernetzung in Schleswig-Holstein und im ganzen Bundesgebiet zu diesem Thema ist wichtig, um den fachlichen Austausch zu fördern und auf bestehende Angebote aufmerksam machen zu können.
- 8) Der Verein sieht seine Arbeit auch als Prävention an. Werden Kinder und Jugendliche in ihrer Trauer begleitet, reduziert sich die Gefahr von psychischen und psychosomatischen Beeinträchtigungen.
- 9) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Unterhaltung einer Anlaufstelle für die Unterstützung von trauernden Kindern und Jugendlichen
 - b) Gruppen- und Einzelbegleitung der Kinder und Jugendlichen sowie betroffener Angehöriger oder Bezugspersonen
 - c) Förderung, Schulung und Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen, um eine kontinuierliche und individuelle Trauerbegleitung im Verein zu gewährleisten
 - d) Fachberatung für Schulen, Kindertagesstätten und Fachkräfte aus anderen Einrichtungen
 - e) Krisenintervention
 - f) Vermittlung von Informationen und Kontakten, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Restvermögen dem Verein „Trauerland – Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V.“ in Bremen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand.
- 4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung, für Einladungen oder den Informationsversand benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Kontaktdaten und der Bankverbindung mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- 2) Bei freiwilligem Austritt beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrags mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgrund ist vereinschädigendes Verhalten. Der Antrag auf Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.

§6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl mindestens eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin für ein Jahr
 - d) Verabschiedung des Vereinshaushaltes
 - e) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, postalisch, telefonisch oder per E-Mail angekündigt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen in einer Hand unzulässig. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt; bei Wahlen wird auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen,
 - auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.
- 4) Der Vorstand kann eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Das gilt sowohl für die Vorstandstätigkeit als auch für alle anderen Tätigkeiten im und für den Verein.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand insbesondere die interne Aufgabenverteilung sowie die Art und Weise der Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen.
- 9) Der Vorstand ist für den Erlass und die Änderung einer Datenschutzordnung zuständig.

Kiel, den 28.08.2024

Anne Wolf - Vorstand

Wolfram Hahnfeld - Vorstand